# Perspektiven einer Europäischen Verteidigungsunion

Ulf Häußler*

Inhalt

A. Einleitung 202
B. Verteidigungsunion – Europäische Verteidigungsunion 203
I. Quellenkunde 203
II. Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis 205
1. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands Verteidigungsunion 206
a) Prägende Elemente einer Inhaltsbestimmung 206
b) Plausibilitätskontrolle der Inhaltsbestimmung 207
2. Handlungsmöglichkeiten nach geltendem Unionsrecht 208
a) Institutionelle und kompetenzielle Frageno 210
b) Rechtsrahmen und Ambitionsniveau 211
C. Fazit: Erreichbarkeit einer Europäischen Verteidigungsunion 217
I. Integriertes Krisenmanagement ist keine Verteidigungsunion 218
II. Noch einmal: Intergouvernementale und supranationale Unionspolitiken 220
D. Fazit 224

**Abstract**

Der durch das EU-Recht geschaffene rechtliche Rahmen für Fragen der Sicherheit und Verteidigung kann so verstanden werden, dass er Anreize für die Errichtung einer Europäischen Verteidigungsunion innerhalb des politischen, rechtlichen und institutionellen Rahmens der EU setzt. Dies gilt unbeschadet dessen, dass die genaue rechtliche Natur der GSVP, der gemeinsamen Verteidigungspolitik sowie der gemeinsamen Verteidigung – einschließlich der Beistandspflicht gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV – aus diesen Vorschriften nicht eindeutig abgeleitet werden kann. Der bislang eingeschlagene Weg hin zu dieser Europäischen Verteidigungsunion zeigt jedoch, dass derartige Bestrebungen ihr Ziel – das noch genauer beschrieben und/oder definiert werden muss – nur dann erreichen werden, wenn die einschlägigen Er-

* Der Verfasser ist im Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland (Federal Ministry of Defence of the Federal Republic of Germany) beschäftigt. Email: ulfhaeussler@gmail.com. Im vorliegenden Beitrag, der auf dem Vortrag des Verfassers im Rahmen des Gedächtniskolloquiums für *Torsten Stein* am Europa-Institut der Universität des Saarlands am 14. November 2025 beruht, stellt er seine persönliche Auffassung dar.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wartungen angemessen eingehegt werden. Zum entsprechenden Erwartungsmanagement sollte die Erkenntnis beitragen, dass das Recht der Europäischen Union – wenngleich es komplex ist – allemal einen handhabbaren Rahmen bietet, innerhalb dessen eine Europäische Verteidigungsunion verwirklicht werden kann; dies gilt unter der Voraussetzung, dass alle beteiligten Akteure dazu bereit sind: nämlich dann, wenn der Europäische Rat dieses Ziel in seine Festlegungen der strategischen Interessen und Ziele der EU einbezieht und wenn die daraus resultierenden politischen und rechtlichen Kohärenzanforderungen – die mittels des EU-Rechts, durch Rechtsakte sowohl mit als auch ohne Gesetzgebungscharakter, umzusetzen sind – von allen Organen der Union loyal (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 EUV) sowie unter vollem (und nicht bloß deklaratorischem) Respekt vor der nationalen Identität und Souveränität der Mitgliedstaaten erfüllt werden.

**Perspectives of a European Defence Union**

The legal framework established by EU law for matters of security and defence can be understood to incentivise the establishment of a European Defence Union within the EU's political, legal, and institutional framework. This is true even though the precise legal nature of the CSDP, common defence policy, and common defence, including mutual assistance as per Art. 42(7) TEU, cannot be clearly derived from these rules. However, the path taken towards this European Defence Union to date demonstrates that such efforts will only lead to their goal – which still needs to be described and/or defined more precisely – if expectations are managed appropriately. Related expectation management should include recognizing that European Union law, while complex, nevertheless provides a manageable framework within which a European Defence Union can be implemented, provided all actors involved are willing: if the European Council incorporates this goal into its determinations of the EU's strategic interests and objectives, and if the resulting political and legal requirements for coherence (i.e., to be implemented through EU law, both legislative and non-legislative acts) are implemented loyally by all Union institutions (Art. 13(2) TEU) and with full (rather than declaratory) respect for Member States' national identity and sovereignty.

**Keywords:** Europäische Verteidigungsunion, Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (PESCO), Integriertes Krisenmanagement, zwischenstaatliche Politiken, Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), supranationale Politiken, Kohärenz der EU-Politiken, Binnenmarkt, Verteidigungsforschung, militärische Fähigkeiten

## A. Einleitung

Ist die Europäische Union auf dem Weg zur Verteidigungsunion – oder: Wo auf diesem Weg befindet sie sich? Vor 20 Jahren lag nahe, die Frage: „Ist Europa in



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Lage, die Staatsaufgabe ‚Sicherheit' zu übernehmen?"[1] wie folgt zu beantworten: "Nach außen, und das meint militärische Fähigkeiten, klaffen Anspruch und Wirklichkeit noch weit auseinander."[2] Hierzu gehörte untrennbar die Einschätzung: „Die Staaten können sich der Aufgabe ‚Sicherheit' nicht entziehen, wenn sie ihren Zweck nicht aufgeben wollen. Sie können diese Aufgabe weder in New York noch in Brüssel abgeben."[3]

Um vor diesem Hintergrund die Eingangsfragen aus heutiger Sicht beantworten zu können liegt nahe, zuerst die Konturen des Leit- bzw. Zielbilds „Europäische Verteidigungsunion" deutlicher zu extrapolieren und sodann anhand der rechtlichen Vorgaben, die das europapolitische Wegenetz säumen, seine Erreichbarkeit zu erörtern.

## B. Verteidigungsunion – Europäische Verteidigungsunion

### I. Quellenkunde

Der Begriff der Verteidigungsunion – mit und ohne das Attribut „Europäisch" – findet sich weder im Grundgesetz noch im unionalen Primärrecht. Auch der Strategische Kompaß als das zentrale sicherheitspolitische Dokument der Europäischen Union verwendet nicht den Begriff „Defence Union", sondern spricht in schönster technokroatischer Kompromisssprache davon, er weise den Weg „[f]or a European Union that protects its citizens, values and interests and contributes to international peace and security".[4] Anders als im „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030"[5] wird der Begriff „Verteidigungsunion" auch im verteidigungspolitischen Abschnitt der Schlussfolgerungen der Europäischen Rats vom 23. Oktober 2025[6] und im Arbeitsprogramm 2026 der Europäischen Kommission nicht verwendet.[7]

In der deutschen politischen Landschaft – und diejenige der übrigen EU-Mitgliedstaaten zu betrachten, müßte Gegenstand einer anderen Untersuchung sein – findet man den Begriff der Verteidigungsunion in jüngerer Zeit in den Koalitionsverträgen 2018 und 2025, nicht aber demjenigen aus dem Jahr 2021. Unter Verzicht auf die Eindringtiefe einer politikwissenschaftlichen Analyse kann hiervon ausgehend festgehalten werden, dass Unionsparteien und Sozialdemokratie

1 *Stein*, in: *Calliess* (Hrsg.), S. 205, 209.
2 *Stein*, a.a.O.
3 *Stein*, in: *Calliess* (Hrsg.), S. 205, 210.
4 *European Union,* Strategic Compass For a European Union that protects its citizens, values and interests and contributes to international peace and security, abrufbar unter: https://www.eeas.europa.eu/eeas/strategic-compass-security-and-defence-0_en (14. April 2026).
5 *Europäische Kommission*, White Paper for European Defence – Readiness 2030, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/document/download/e6d5db69-e0ab-4bec-9dc0-3867b4373019_en?filename=White%20paper%20for%20European%20defence%20–%20Readiness%202030.pdf (14. April 2026), S. 21: „Europe must make bold choices and build a Defence Union that ensures peace on our continent through United and strength."
6 *Europäischer Rat*, Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2025, EUCO 18/25.
7 Vgl. *Europäische Kommission*, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Ein unabhängiges Europa", COM(2025) 870 final, passim.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gleichermaßen die Europäische Verteidigungsunion dem Namen nach als politisches Ziel verfolgen.[8] Offizielle Politik ist jetzt die Ankündigung: „Wir setzen uns für eine Europäische Verteidigungsunion zur Stärkung des europäischen Pfeilers in der NATO ein."[9] Diese Aussage scheint den gemeinsamen Nenner der Wahlprogramme von CDU/CSU und SPD wiederzugeben, die beide den Begriff der Europäischen Verteidigungsunion verwenden,[10] ohne ihn freilich zu definieren.[11] Auf den Unterschied zur früheren Sprachregelung („Europäische Sicherheits- und Verteidigungsunion")[12] sei lediglich hingewiesen. Im Koalitionsvertrag 2018, das Verteidigungsministerium stand damals unter parteipolitisch anderer Verantwortung als heute, war mit dem Ziel der Europäischen Verteidigungsunion noch die Erwartung ver-

8 In der Vergangenheit enthielten den Begriff der Verteidigungsunion die CDU/CSU-Wahlprogramme 2017 („Für ein Deutschland, in dem wir gut und gerne leben", abrufbar unter: https://www.csu.de/common/csu/content/csu/hauptnavigation/politik/beschluesse/regierungsprogramm-2017_BF.pdf (14. April 2026), S. 56) und 2021 („Das Programm für Stabilität und Erneuerung", abrufbar unter: https://www.csu.de/common/download/Regierungsprogramm.pdf (14. April 2026), S. 19 (Zeile 538)), sowie dasjenige der SPD 2017 („Zeit für mehr Gerechtigkeit.", abrufbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Regierungsprogramm/SPD_Regierungsprogramm_BTW_2017_A5_RZ_WEB.pdf (14. April 2026), S. 99), nicht aber dasjenige 2021 („Aus Respekt vor deiner Zukunft.", passim).

9 „Verantwortung für Deutschland", Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, abrufbar unter: https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/KoaV-2025-Gesamt-final-0424.pdf (14. April 2026), S. 137 f., Zeilen 4398–4399.

10 *CDU/CSU*, Politikwechsel für Deutschland, abrufbar unter: https://www.cdu.de/app/uploads/2025/01/km_btw_2025_wahlprogramm_langfassung_ansicht.pdf (14. April 2026), S. 50 und *SPD*, Mehr für dich. Besser für Deutschland., abrufbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Programm/SPD_Programm_bf.pdf (14. April 2026), S. 59. Demgegenüber wurde der Begriff „Verteidigungsunion" in der ergänzenden Plattform der CSU (Deutschland wieder in Ordnung bringen, abrufbar unter: https://www.csu.de/common/download/Bayern-Agenda_zur_Bundestagswahl2025.pdf (14. April 2026)) nicht verwendet.

11 Die politischen Inhalte changieren über die Jahre, wobei insbesondere die Akzentverschiebung von der Europäischen Union hin zur NATO auffällt. Die SPD hat 2017 eine demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle der Verteidigungsunion gefordert, die Unionsparteien haben sich 2021 für „gemeinsame europäische Streitkräfte" (CDU/CSU: Stabilität und Erneuerung (Fn. 8), S. 19 (Zeile 539)), die SPD im gleichen Jahr für „eine europäische Armee als Teil der Friedensmacht Europa" (SPD: Aus Respekt vor deiner Zukunft (Fn. 8), S. 59) ausgesprochen. Im Jahr 2025 haben Unionsparteien und SPD die Einbindung in die NATO betont, konkreter wollen sie „die Bundeswehr gemeinsam mit anderen europäischen Streitkräften in eine Verteidigungsunion integrieren, die in die Strukturen der NATO eingebettet ist" (CDU/CSU: Politikwechsel (Fn. 10), S. 50) beziehungsweise „den europäischen Pfeiler der NATO stärken" u.a. mittels der „langfristige[n] Integration europäischer Streitkräfte" (SPD: Mehr für dich (Fn. 10), S. 59). Die Unionsparteien haben die Einbeziehung Großbritanniens als Teil des politischen Ziels ausdrücklich erwähnt (a.a.O.).

12 Vgl. Bundesregierung, Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr, 2016, S. 72 im Anschluß an das Kommuniqué des sog. Pralinengipfels vom 29. April 2003 (abrufbar unter: https://www.ag-friedensforschung.de/themen/Europa/quartett.html (14. April 2026)). Das Kommuniqué wurde dem Europäischen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt, vgl. *Europäischer Rat*, Schlussfolgerungen vom 19./20. Juni 2003, EUCO 11638/03, Rn. 63.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bunden, man stehe vor „weiteren Schritten auf dem Weg zur ‚Armee der Europäer'",[13] die in Anlehnung an seinerzeit laufende oder in Vorbereitung befindliche politische Impulse auch bis hin zu taktischen Details ausbuchstabiert wurde.[14] Das derzeit aktuelle, prägende konzeptionelle Dokument der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die Nationale Sicherheitsstrategie, verwendet den Begriff der Verteidigungsunion übrigens auch nicht.[15]

Der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass der Begriff der Verteidigungsunion in der Rechtswissenschaft überwiegend nur als Zitat aus politischen Verlautbarungen verwendet wurde. Dies schließt eine recht eindeutige Positionierung dazu ein, was die Verteidigungsunion jedenfalls nicht ist: „Der zuweilen auch benutzte Begriff einer ‚Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion (ESVU)' ist insofern etwas irreführend als er den Eindruck erweckt, es gäbe neben der Europäischen Union eine davon getrennte Sicherheits- und Verteidigungsorganisation, vergleichbar der 1954 gescheiterten ‚Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG)'."[16]

Erneut ohne dem Anspruch an eine politikwissenschaftliche Analyse gerecht werden zu wollen oder zu können, kann nach alledem festgestellt werden, dass sich unter dem Begriff der Europäischen Verteidigungsunion ganz unterschiedliche Vorstellungen versammeln können. Hieraus folgt zweierlei: Einerseits kann ein politischer Wille, der mittels der üblichen beamten- und soldatenrechtlichen Mechanismen – vor allem Folgepflicht bzw. Befehl und Gehorsam – einen Geltungsanspruch entfalten könnte, nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit festgestellt werden. Andererseits dient der Begriff der Europäischen Verteidigungsunion nicht dazu, für ein neues internationales Zusammenarbeitsformat neben NATO und EU zu werben. Alles Weitere bleibt offen.

## II. Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis

Mangels Begriffsbestimmung *de lege lata* kann für den Begriff der Europäischen Verteidigungsunion am ehesten eine Inhaltsbestimmung unternommen werden. Allerdings gibt es keine allgemeingültigen methodischen Vorgaben dafür, wie man zu einer solchen Inhaltsbestimmung zu gelangen hätte. Zweifellos liegt nahe, hierzu die einschlägigen Impulse aus dem politischen Raum und die bereits rechtsförmlich ko-

13 „Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land", Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, abrufbar unter: https://archiv.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 (14. April 2026) – KoaV 2018, S. 19, ebenso S. 155.

14 KoaV 2018 (Fn. 13), S. 154 f., S. 168.

15 Bundesregierung, Wehrhaft. Resilient. Nachhaltig. Integrierte Sicherheit für Deutschland, 2023, passim; ebenso das Folgedokument „Verteidigungspolitische Richtlinien 2023". Anders noch das Weißbuch 2016 (Fn. 9), in dem ein Abschnitt mit „Von der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion" überschrieben war (S. 72 ff.), worin diese als „Fernziel" (S. 73) benannt wurde, was die "Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie" (S. 73) umfassen sollte, wobei aber gleichwohl die „Stärkung der Verteidigungsindustrie in Europa" (S. 74 ff.) separat abgehandelt wurde.

16 *Stein*, in: Meier-Walser (Hrsg.), S. 231 ff. (236 in Fn. 9).



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

difizierten politischen Vorgaben heranzuziehen. Was die Auslegung Letzterer angeht, eignen sich einschlägige wissenschaftliche Beiträge als Ausgangspunkt der Inhaltsbestimmung. Die so vorgenommene Konkretisierung des Rechtsrahmens ermöglicht sodann Überlegungen dazu, welche Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb seiner Grenzen bestehen.

## 1. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands Verteidigungsunion

Was also kann, hergeleitet aus Wissenschaft und Praxis, unter einer Europäischen Verteidigungsunion verstanden werden? Mit dem Offensichtlichen beginnend, lässt sich festhalten, dass über eine Europäische Verteidigungsunion üblicherweise im Kontext der Europäischen Union gesprochen wird. Zwar umfasst dies in geographischer Hinsicht nicht alle europäischen Mitglieder der NATO, hingegen aber sehr wohl die vier erklärtermaßen neutralen EU-Mitgliedstaaten – die zudem Parteien des Atomwaffenverbotsvertrags sind – und lässt überdies alle Staaten, die keiner der beiden Organisationen angehören, selbst soweit sie in auf einen künftigen Beitritt zielenden Partnerschaftsbeziehungen mit mindestens einer von ihnen stehen, außer Betracht. Dasselbe gilt für die 2025 – freilich in nicht rechtlich verbindlicher Form – verabredete Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich[17] und die Zusammenarbeitsformate der EU mit Drittstaaten auf dem Gebiet der GSVP[18] und/oder im Zusammenhang mit den – supranationalen – binnenmarkt-, industrie- und forschungspolitischen Aktivitäten mit Bezug zu Verteidigungsindustrie und Weltraum.[19] Wenn von der Europäischen Verteidigungsunion die Rede ist, werden folglich die nicht zur EU gehörenden europäischen Staaten allesamt nicht konzeptionell einbezogen. Vor diesem Hintergrund soll hier auf den (auch in Deutschland) – bewusst oder unbewusst – primär verfolgten politischen Ansatz einer Europäischen Verteidigungsunion im EU-Rahmen fokussiert werden.

### *a) Prägende Elemente einer Inhaltsbestimmung*

Eine solche Europäische Verteidigungsunion innerhalb des EU-Rahmens prägen dabei in rechtlicher Hinsicht:

(i) die Anbindung der EU an die Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten (am Beispiel Deutschlands)[20] und ihre Einbindung in die Völkerrechtsordnung,[21]

17 Council of the European Union, Security and Defence Partnership between the European Union and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, 8709/25 v. 19. Mai 2025.

18 Zu denken sind hier insbesondere die Verwaltungsabkommen der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA); dazu *Häußler*, in: v. Kielmannsegg et al. (Hrsg.), § 25 Handbuch Recht der Streitkräfte, Rn. 97.

19 Dies betrifft insbesondere die Einbeziehung Norwegens im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

20 *Stein*, in: Bröhmer (Hrsg.), S. 89 ff.

21 Insbesondere *Stein*, in: de Castro (Hrsg.), S. 293 ff.; vgl. *dens.*, in: Koufa (Hrsg.), S. 113 ff.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

(ii) die Bindung der EU an Recht der bewaffneten Konflikte (Kriegsverhütungsvölkerrecht,[22] humanitäres Völkerrecht[23] und Völkerstrafrecht)[24] und Menschenrechte,[25]
(iii) die Ausgestaltung der sicherheits- und verteidigungspolitischen Handlungsmöglichkeiten der EU einschließlich der Planung und Entwicklung militärischer Fähigkeiten sowie der Nutzung von Streitkräften als Mittel unionaler Politik,[26]
(iv) die in diesem Kontext zu berücksichtigenden besonderen Rahmenbedingungen militärischer Multinationalität[27] sowie
(v) gewissermaßen als Teil des Überbaus, die nicht nur im Zusammenhang mit der Europäischen Union mit Blick auf die Gewährleistung der äußeren Sicherheit zu stellenden staatstheoretischen Fragen.[28]
(vi) Ergänzend zu berücksichtigen wären lediglich noch die besonderen haushaltsrechtlichen Aspekte der (heutigen) Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GSVP).
(vii) Schließlich mag überraschen, dass die für den umfassenden sicherheitpolitischen Ansatz ("comprehensive approach") bedeutsame zivile GSVP im – insbesondere rechtlichen – Diskurs über die Europäische Verteidigungsunion keine sichtbare Rolle zu spielen scheint, auch nicht im Kontext der JI-Zusammenarbeit.[29]

### *b) Plausibilitätskontrolle der Inhaltsbestimmung*

Aus den relevanten politischen Verlautbarungen ergibt sich nichts grundlegend anderes. Dabei streben die ausdrücklichen Befürworter einer Europäischen Verteidigungsunion für gewöhnlich – unter Anerkennung des völkerrechtlichen Status Quo – eine möglichst ambitionierte Nutzung der im unionalen Primärrecht aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten an.[30] Hierbei sollte zugleich berücksichtigt werden, dass diese Handlungsmöglichkeiten vorrangig für das Integrierte Krisenmanagement entwickelt wurden und das ursprüngliche Verständnis dessen, was eine Europäische Verteidigungsunion sein soll, sich innerhalb dieses Referenzrahmens verhielt. Die

22 *Stein*, in: Wittinger/Wendt/Ress (Hrsg.), S. 691 ff.
23 *Stein*, in: Wall (Hrsg.), S. 315 ff.
24 *Stein*, in: Heintschel v. Heinegg/Epping (Hrsg.), S. 157 ff.
25 *Stein*, in: Festschrift für Eckart Klein, S. 655 ff.; *ders.*, in: Festschrift für Rudolf Wendt, S. 1313 ff.
26 *Stein*, in: Reiter (Hrsg.), S. 55 ff.; *ders.* (Fn. 16); *ders.*, in: Hofmann/Zimmermann (Hrsg.), S. 179 ff.; *ders.*, in: Klein et al. (Hrsg.), S. 389 ff.
27 *Stein*, NZWehrr 1998/4, S. 143 ff.; *ders.*, in: Frowein et al. (Hrsg.), S. 449 ff.
28 *Stein*, Schlussbemerkung (Fn. 1).
29 In seinen Untersuchungen zu Fragen der JI-Zusammenarbeit sah Stein keinen Bedarf, die Verteidigungsunion anzusprechen; *Stein*, in: McK. Sparks/Sulmasy (Hrsg.), S. 31 ff. und *ders*., in: Giegerich (Hrsg.), S. 203 ff., jeweils passim.
30 Vgl. insbesondere Weißbuch 2016 (Fn. 12), und KoaV 2018 (Fn. 13).



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

eingangs zitierte Frage, ob Europa in der Lage sei, die Staatsaufgabe „Sicherheit" zu übernehmen, darf als vor diesem Hintergrund gestellt angesehen werden.

Zugleich läßt sich eine Verlagerung des Schwerpunkts der unionalen Politik mit Blick auf das Ziel Verteidigungsunion feststellen. Dies klingt im Weißbuch an und zeigt sich in einem schon vor dessen Veröffentlichung aufgewachsenen zweifachen Trend. Einem Zuwachs supranationaler Aktivitäten zur Unterstützung der Verteidigungsfähigkeit der Mitgliedstaaten steht ein gleichzeitiger Rückgang intergouvernementaler Aktivitäten im EU-Rahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Integrierten Krisenmanagements, gegenüber. Im Hintergrund steht ein gemeinsames Verständnis auswärtiger Sicherheit, innerhalb dessen Rahmens man das militärische Minimum einer Verteidigungsunion darin sehen kann, dass die Mitgliedstaaten über Streitkräfte verfügen, die nicht nur geeignete Rahmenbedingungen für erfolgversprechende Operationen, sondern auch den Erfordernissen der Sicherheitslage gerecht werdende Fähigkeiten, abgebildet u.a. in Siegfähigkeit vermittelnder Ausrüstung, besitzen. Die grundsätzlich ebenfalls relevante Planungskategorie Personal bedarf an dieser Stelle mangels einschlägiger unionaler Kompetenzen bzw. Politikimpulse keiner näheren Betrachtung.

Dieser Aspekt lenkt zugleich den Blick auf eine immanente Grenze allen Nachdenkens über den Inhalt des Begriffs Europäische Verteidigungsunion unter dem geltenden Unionsrecht, was insbesondere mit Blick auf das gedankliche Konstrukt „europäische Armee" relevant ist.

## 2. Handlungsmöglichkeiten nach geltendem Unionsrecht

Der Eigenart der Europäischen Union als Rechtsgemeinschaft konform wäre eine in ihrem Rahmen verwirklichte Verteidigungsunion ihrerseits rechtlich verfaßt. Sie hätte dabei keine eigenständige Rechtspersönlichkeit[31] und wäre von der (staats- und völker-) rechtlichen An- beziehungsweise Einbindung der EU miterfaßt. Die zu politischem Handeln im Rahmen der Verteidigungsunion berufenen Stellen wären dabei an die Maßgaben des unionalen Primärrechts und – durch dieses vermittelt – des Kriegsverhütungsvölkerrechts gebunden. In militärischer beziehungsweise militärpolitischer Hinsicht kämen – erneut durch das Primärrecht vermittelt – ergänzend die Regeln für multinationale Operationen,[32] je nach Lageentwicklung einschließlich des humanitären Völkerrechts[33] und des Völkerstrafrechts, hinzu. Regeln für die Rüstungspolitik und die ihr vorgelagerten Aspekte der Verteidigungs- und Kräfteplanung (Fähigkeitsplanung) ergeben sich sowohl aus den primärrechtlichen Bestimmungen über die GSVP als auch den supranationalen Politiken mit direktem Verteidigungsbezug, d.h. denjenigen über Verteidigungsforschung, Verteidigungsindustrie und Binnenmarkt für Verteidigungsgüter (insbesondere Wehrtechnik).

31 Damit wäre die politische Irreführung (vgl. Text bei Fn. 16) zumindest rechtlich eingehegt. Zur Rechtspersönlichkeit der EU vor und nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon *Stein* (Fn. 21), S. 293 ff.
32 Siehe hierzu *Stein* (Fn. 26); *ders*., (Fn. 25), S. 663 ff.
33 Dazu *Stein* (Fn. 21), S. 299 f.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die nicht originäre, sondern durch das Primärrecht vermittelte Geltung des Kriegsverhütungsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts ergibt sich insbesondere aus Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Uabs. 1 EUV. Argumentativ ergänzend herangezogen werden kann Art. 6 Abs. 2 und 3 EUV, der für die EMRK den primärrechtlichen Geltungsgrund bestätigt (Art. 6 Abs. 3 in EUV kodifiziert insoweit die zuvor ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs) und ausdrücklich die Notwendigkeit eines Beitritts zur EMRK für deren originäre Geltung verlangt (Art. 6 Abs. 2 EUV). Als Konsequenz aus alledem ergibt sich eine Grenze der Möglichkeiten unionalen Handelns mit Bezug auf Kriegsverhütungsvölkerrecht und humanitäres Völkerrecht. Da weder die EU Partei der einschlägigen rechtsetzenden völkerrechtlichen Verträge ist noch die Mitgliedstaaten – die Parteien sind – relevante Hoheitsrechte auf die EU übertragen haben, dürfen die Organe der Europäischen Union in ihrem Kreis etwa auftretende unterschiedliche Positionen zu Auslegung und Anwendung insbesondere des Gewaltverbots sowie der Regeln für Kriegführung und Fähigkeitsentwicklung (einschließlich der Standardisierung von Verteidigungstechnologie und der in Art. 36 ZP I geregelten Waffenprüfung) unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu „harmonisieren" versuchen und unterliegen die Mitgliedstaaten selbst – anders als in bestimmten supranationalen Politikbereichen[34] keiner Pflicht, sich auf eine gemeinsame EU-Position zu einigen und diese zu vertreten.

34 Vgl. EuGH, Rs. C-399/12, *Festlegung des im Namen der Europäischen Union in einem durch eine internationale Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertretenden Standpunkts*, Urteil v. 7. Oktober 2014, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 50, wonach der Wortlaut von Art. 218 Abs. 9 AEUV die EU nicht daran hindert, einen Beschluss zur Festlegung eines in ihrem Namen in einem Gremium, das durch eine internationale Übereinkunft eingesetzt wurde, der sie nicht beigetreten ist, zu vertretenden Standpunkts zu erlassen, was der EuGH (a.a.O., Rn. 51 f.) spezifisch für bereits genutzte supranationale Zuständigkeiten ausdrücklich bejaht und wobei der EuGH (a.a.O., Rn. 56 ff.) Empfehlungen einer internationalen Organisation (hier: der Organisation Rebe und Wein – OIV) als "rechtswirksame Akte" im Sinne von Art. 218 Abs. 9 AEUV ansieht.
Da im betreffenden Verfahren nur 21 der seinerzeit 28 EU-Mitgliedstaaten der OIV angehört haben (EuGH, a.a.O., Rn. 5), bedeutet dieses Judikat, dass das Abstimmungsverhalten dieser 21 Staaten von den OIV-Nichtmitgliedern beeinflußt werden kann. Eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf die GSVP dürfte zwar angesichts dessen, dass hier keine Hoheitsrechte übertragen wurden, eher fernliegen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass der EuGH eine Neigung entfalten könnte, diese Rechtsprechung auf die Beschlußfassung z.B. über NATO-Fähigkeitsziele und/oder andere Aktivitäten im Bereich von Fähigkeitsentwicklung oder Beschaffung zu erstrecken, wenn weiterhin (wie derzeit) hieraus Ziele für die binnenmarktpolitischen Aktivitäten der EU mit Verteidigungsbezug hergeleitet werden. Dass dies gerade mit Blick auf die bei Fähigkeitsentwicklung und Beschaffung stets zu berücksichtigende nukleare Abschreckung angesichts der ausdrücklich hiergegen gerichteten Bestimmungen des Atomwaffenverbotsvertrags aus der Perspektive sowohl der NATO insgesamt wie auch der NATO und EU gleichzeitig angehörenden Staaten schlechterdings untragbar sein dürfte, liegt äußerst nahe.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

*a) Institutionelle und kompetenzielle Frageno*

In welcher Weise man die supranationalen Politiken mit direktem Verteidigungsbezug begrifflich erfassen möchte – sei es (wie nunmehr wohl im Rahmen des Weißbuchs)[35] als Teil der Verteidigungsunion, sei es als für deren Verwirklichung notwendige beziehungsweise hilfreiche Unterstützung – ist vorrangig eine Frage politischer Kommunikation, denn das hat weder Auswirkungen auf die Lösung der kompetenziellen Abgrenzungsfragen des unionalen Primärrechts[36] noch auf die völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit im Zusammenhang mit multinationalen Operationen[37] noch auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben eines jeden EU-Mitgliedstaats für die Mitwirkung insbesondere in der GSVP.[38]

In der Praxis hat diese infolgedessen nebensächlich erscheinende Frage gleichwohl eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Mit der Antwort hierauf hängt nämlich zusammen, welche Materien idealiter im Rat von den Verteidigungsministern behandelt werden soll(t)en – sei es im Rat für Auswärtige Angelegenheiten (vgl. Art. 16 Abs. 6 EUV), sei es in einer der anderen Ratsformationen.[39] Eine ausdrückliche Ratsformation „Verteidigungsministerrat" gibt es nämlich nicht, was nicht zuletzt an den Beharrungskräften insbesondere der Außenministerien, die in die primärrechtliche Formulierung „Rat für Auswärtige Angelegenheiten" gerne „Rat der Außenminister" hineingelesen und die Verteidigungsminister in die zweite Reihe

35 Siehe oben Fn. 5.

36 Zu denken ist hierbei insbesondere an die Titandioxid-Rechtsprechung (seit EuGH, Rs. C 300/89, *Titandioxid*, Urteil v. 11. Juni 1991, ECLI:EU:C:1991:244) für die Auswahl primärrechtlicher Handlungsgrundlagen (vgl. insbesondere zur Einbeziehung der Bekämpfung der Verbreitung von leichten Waffen und Kleinwaffen in den Kreis der supranationalen Entwicklungspolitik EuGH, Rs. C-91/05, *Bekämpfung der Verbreitung von leichten Waffen und Kleinwaffen*, Urteil v. 20. Mai 2008, ECLI:EU:C:2008:288) und die Auslegung der Kompetenzabgrenzungsregeln des Art. 4 EUV, für die das Arbeitszeiturteil (EuGH, Rs. C-742/19, *EU-Arbeitszeitrichtlinie*, Urteil v. 15. Juli 2021, ECLI:EU:C:2021:597) die richterliche Perspektive vermittelt.

37 Siehe zur Frage der Zurechnung wahlweise an die EU oder ihre Mitgliedstaaten beispielhaft den Fall der Pirateriebekämpfung, OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 18. September 2014 – 4 A 2948/11, DÖV 2015, 343 = DVBl 2015, 375.

38 Hierzu setzt in Deutschland unverändert das Lissabon-Urteil in apodiktischer Weise ("Der konstitutive Parlamentsvorbehalt für den Auslandseinsatz der Bundeswehr ist integrationsfest.") den Rahmen, BVerfGE 123, 267, Rn. 255. Vgl. ferner zu den Unterrichtungspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag mit Blick auf die GSVP BVerfGE 163, 298 und dazu *Scheidt*, NZWehrr 2023/4, S. 200.

39 Siehe Anhang I der Geschäftsordnung des Rats (zu Art. 1 Abs. 1 Satz 2), ABl. L 325 v. 11.12.2009, S. 35.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verwiesen haben,[40] liegen mag – wobei es sich um ein nachgerade klassisches Beispiel für Politik praeter legem (vgl. Art. 16 Abs. 2 EUV) handelt.

Der Vollständigkeit halber müßte hier hinzugefügt werden, dass die Frage der Vertretung der Mitgliedstaaten im Rat bei weitem nicht die kniffligste institutionelle Rechtsfrage ist, die es mit Blick auf die Etablierung einer Europäischen Verteidigungsunion zu untersuchen gälte. Die bereits mit der dem unionalen Primärrecht immanenten Differenzierung zwischen auswärtigem Handeln, Gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie Gemeinsamer Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) verbundene Rollenverteilung, die durch den Gleichlauf von Innen- und Außenkompetenzen im übrigen sowie die besonderen Regelungen für völkerrechtliche Verträge der EU einschließlich Gemischter Abkommen[41] zudem nicht entkompliziert wird, speist ein großes Reservoir an potentiellen Kompetenzkonflikten auf unionaler Ebene genauso wie – nicht nur eingedenk der Unterschiede in den Ressortzuschnitten und der jeweiligen machtpolitischen Verhältnisse zwischen den Ressorts – in den Hauptstädten.

### *b) Rechtsrahmen und Ambitionsniveau*

Dem gegenwärtigen Unionsrecht wird attestiert, weniger ehrgeizig zu sein als die ursprünglichen Ideen für eine Europäische Verteidigungsunion.[42] Schon hinsichtlich dieser ursprünglichen Ideen war freilich die Frage gerechtfertigt, worum es sich bei der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik handelt – um „Realität oder Chimäre?“[43] Das hinter Rechtsvorschriften stehende politische Ambitionsniveau wirkt sich maßgeblich auf die in ihnen angelegten Handlungsmöglichkeiten aus. Hierbei kommt besonders deutlich zum Tragen, dass Unionsrecht – wie das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1 EUV) insbesondere für den su-

40 Vgl. Weißbuch, (Fn. 8), S. 75: “anlassbezogene Tagungen des Rats für auswärtige Beziehungen [sic!] im Format der Verteidigungsminister“ unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der Verteidigungsindustrie in Europa. Aus der Praxis kann hier auf das Beispiel der erstmaligen Inanspruchnahme des in Art. 42 Abs. 7 EUV vorgesehenen Beistands – durch Frankreich im Zusammenhang mit dem Terrorangriff in Paris am 13. November 2015 (Bataclan) – verwiesen werden. Dass Frankreich sich auf die Beistandsklausel berufen werde, gab der damalige französische Staatspräsident Hollande im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung von Nationalversammlung und Senat in Versailles am Nachmittag des 16. November 2015 bekannt. Die offizielle Kommunikation erreichte die EU zu einem Zeitpunkt, als die Außenminister vom „Jumbo-Rat“ (Rat für Auswärtige Angelegenheiten mit gemeinsamer Teilnahme von Außen- und Verteidigungsministern) bereits abgereist waren. Da man den Verteidigungsminstern kein Stimmrecht zugestehen wollte, blieb diesen nur, die Bekanntgabe des Umstands, dass die Beistandsklausel aktiviert worden war, durch die seinerzeitige Hohe Vertreterin Mogherini im Rahmen eines Arbeitsfrühstücks am 17. November 2015 zur Kenntnis zu nehmen.
Vgl. dazu auch *v. Kielmannsegg*, in: ders. et al. (Hrsg.), § 14 Handbuch Recht der Streitkräfte, Rn. 33 f. und *Schmidt-Radefeld*, ebd., § 17, Rn. 37, sowie ders., ebd., § 20, Rn. 39.

41 Dies schließt auf den Umfang möglicher Regelungsgegenstände bezogene implied powers der EU ein; hierzu und generell zu Abkommen der EU *Stein* (Fn. 21), S. 295 ff.

42 *v. Kielmannsegg* (Rn. 40), Rn. 98.

43 *Stein*, in: Reiter (Fn. 26).



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

pranationalen Bereich[44] zeigt – auch in inhaltlicher Hinsicht zuvörderst Kompetenzrecht ist; zum Wesen der europäischen Integration gehört insofern, dass das Heben von Kompetenzen auf die unionale Ebene die Ambition der EU-Mitgliedstaaten, sie gemeinsam zu nutzen, zum Ausdruck bringt. Man kann daher das für die Verteidigungsunion relevante Unionsrecht auf das in ihnen ausgedrückte Ambitionsniveau hin untersuchen, d.h. letztendlich fragen, ob die Bestimmungen über die GSVP und die verteidigungsnahen supranationalen Politiken die EU in der Tat dazu in den Stand versetzen, praktische oder rechtliche Probleme (besser) zu lösen bzw. zu ihrer Lösung beizutragen. Der Befund hierzu ist zunächst ernüchternd, die Praxis zeigt aber, wie Kreativität und Pragmatismus sich als Schlüssel zu greifbaren Fortschritten erwiesen haben. Im Einzelnen:

*Erstens* würde die Verwirklichung der Europäischen Verteidigungsunion im Rahmen der durch das unionale Primärrecht gesetzten Rahmenbedingungen keine der bekannten rechtlichen bzw. rechtspolitischen Herausforderungen mit Blick auf das außen-, sicherheits- und verteidigungspolitische Handeln lösen – und dies unabhängig davon, ob insoweit unter der Überschrift „Verteidigungsunion" das Regelwerk über die GSVP angewendet, eine gemeinsame Verteidigungspolitik verwirklicht oder zur gemeinsamen Verteidigung übergegangen wird. Die Regeln des Primärrechts zielen nämlich eher auf systemimmanente Weiterentwicklung der bereits laufenden sicherheits- und verteidigungspolitischen Handlungslinien. In diesem Zusammenhang ist ohnehin darauf hinzuweisen, dass sich das unionale Primärrecht im intergouvernementalen Bereich darauf beschränkt, die Existenz unterschiedlicher Perspektiven der Mitgliedstaaten mit den Formeln des „besonderen Charakter[s] der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten" (Art. 42 Abs. 2 EUV) und der „im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist" (Art. 42 Abs. 7 EUV) sowie dem Hinweis auf unterschiedliche Ambitionsniveaus – „Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind" (Art. 42 Abs. 6 EUV) – (jedenfalls bis auf weiteres) anzuerkennen.

In dieser Hinsicht spiegelt die Praxis den eher kargen textlichen Befund. Dass das Unionsrecht keine Lösung für die auf nach allgemeinem Völkerrecht zu klärenden Fragen der Staatenverantwortlichkeit bieten würde, war zu erwarten; unionales Handeln fügt allerdings insoweit sogar eine weitere Verantwortungsebene hinzu,[45] ohne zugleich die bestehenden Verantwortlichkeiten klarer zu fassen. Ähnliches dürfte für die Durchsetzung des Völkerrechts gelten; die im Zusammenhang mit der Operation Allied Force (1999) zugespitzte Kontroverse über Möglichkeit und Grenzen einer

44 Vgl. zum Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung aus verfassungsrechtlicher Sicht BVerfG, Urteil v. 5. Mai 2020 – 2 BvR 859/15 et al., Rn. 133 ff.

45 Zur Verantwortung internationaler Organisationen neben ihren Mitgliedern bzw. Mitgliedstaaten *Stein* (Fn. 25), S. 659 f.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

humanitären Intervention[46] hat nicht nur diese Handlungsmöglichkeit weitestgehend vom Tisch genommen, sie dürfte auch nicht gerade katalytische Wirkung auf die Handlungsmöglichkeiten im Bereich kollektiver Gegenmaßnahmen unterhalb der Schwelle zur Gewaltanwendung erzeugt haben.[47] Auch die Berücksichtigung der GSVP beziehungsweise von Verteidigungsinteressen in den Abkommen der EU mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen in anderen geographischen Regionen erreicht selten die wünschenswerte Klarheit. Dies gilt beispielsweise, soweit relevant, für die Zusammenarbeit der externen Vertragspartner mit GSVP-Operationen, aber auch für die in den Abkommen enthaltenen Bestimmungen zu regelbasiertem sicherheitspolitischem Handeln und Rüstungskontrolle. So werden mit Blick auch auf bewaffnete Konflikte typischerweise allein die Menschenrechte, aber nur seltenst das humanitäre Völkerrecht als handlungsleitend genannt. Darüber hinaus werden in unionsrechtlichen Bestimmungen bisweilen auch Formulierungen verwendet, die entgegen der erklärten Politik der der NATO angehörenden EU-Mitgliedstaaten im Sinne einer Einbeziehung des Atomwaffenverbotsvertrags in den Kreis der relevanten Rüstungskontrollvereinbarungen interpretiert werden könnten.[48] Im supranationalen Unionsrecht sind ähnliche Tendenzen feststellbar.[49]

46 Dazu *Stein* (Fn. 21), S. 153 ff.

47 Den im unionalen Primärrecht kodifizierten komplizierten Mechanismus für Sanktionen und ihre Überprüfung durch den EuGH hat *Stein* nicht unter diesem Gesichtspunkt erörtert; die Jugoslawien-Sanktionen des Jahres 1998 hat er ausdrücklich den (damals EG-) Mitgliedstaaten zugerechnet (Fn. 21, S. 137). Vgl. aber *dens.* (Fn. 25), S. 660 ff. zu menschenrechtlichen Implikationen der EU-Sanktionsregimes.

48 Viele Abkommen der EU mit Drittstaaten enthalten Bestimmungen, wonach die Vertragsparteien ferner übereinkommen, "zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln zu leisten, indem sie (…) gegebenenfalls Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Instrumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang umzusetzen" (vgl. statt aller Art. 8 Abs. 1 lit. a des Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits, ABl. L 321 v. 29. November 2016, S. 3). Welche internationalen Instrumente „einschlägig" sind, geht aus diesen Normtexten nicht hervor. Daher könnten Parteien des Atomwaffenverbotsvertrags in Versuchung geraten, besagten Vertrag als „einschlägig" anzusehen.

49 Eine Neigung innerhalb der Kommissionsbürokratie, dem Atomwaffenverbotsvertrag entgegen der pacta tertiis-Regel mehr Bedeutung beizumessen, als ihm in der Praxis zusteht, war anfänglich auch in der Praxis zu den ESG-Kriterien feststellbar. Zwar erfaßt die Delegierte Verordnung 2020/1818 (ABl. L 406 v. 3. Dezember 2020, S. 17) unter dem Begriff der umstrittenen Waffen nur noch eher unpräzise „die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen" (Art. 12 Abs. 1 der VO 2020/1818), aber diese Formulierung läßt, auch mit Blick auf die vier dem Atomwaffenverbotsvertrag beigetretenen Mitgliedstaaten, eine unionsrechtliche Relevanz dieses nicht NATO-kompatiblen (vgl. Erklärung des Nordatlantikrats vom 15. Dezember 2020 – abrufbar unter: https://www.nato.int/en/about-us/official-texts-and-resources/official-texts/2020/12/15/north-atlantic-council-statement-as-the-treaty-on-the-prohibition-of-nuclear-weapons-enters-into-force (14. April 2026); deutsche Fassung abrufbar unter: https://nato.diplo.de/nato-de/01-natostatements/2427860-2427860 (14. April 2026) Übereinkommens im Bereich des Möglichen.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In den übrigen Aktivitäten der EU zeigt sich ein differenzierteres Bild. Die Entwicklung des intergouvernementalen Sekundärrechts hat mit der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (Permanent Structured Cooperation – PESCO),[50] einer gewissen Stärkung des militärischen Anteils des Europäischen Auswärtigen Diensts[51] und der Europäischen Friedensfazilität[52] durchaus Fortschritt gebracht – wobei freilich die Zuwächse an Effektivität und Komplexität zumindest nicht zulasten der letzteren austariert wurden. Mehr Klarheit mit Bezug auf die rechtlichen Implikationen von Führungsorganisation sowie Führungs- und Einsatzgrundsätzen[53] – einen zentralen Aspekt geeigneter Rahmenbedingungen für erfolgversprechende Operationen – hat dies allerdings nicht bewirkt. Solche Klarheit, das darf hinzugefügt werden, würde auch die Schaffung eines eigenen strategischen militärischen Hauptquartiers der EU[54] nicht bringen.

Die politischen Verlautbarungen aus jüngerer Zeit hingegen wiederholen an prominenter Stelle den Hinweis auf den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten.[55] Und trotz der seit 24. Februar 2022 nun wirklich unbestreitbaren Veränderung der geostrategischen Sicherheitslage gab es insbesondere am „scharfen Ende" kaum Bewegung; so kam bspw. keine praxisrelevante Einigung zur Nutzung des „Koalitionen der Willigen" aus dem Kreis der Mitgliedstaaten ermöglichenden Gestaltungspotentials von Art. 44 EUV[56] zustande und wurden auch die mehrjährigen Bemühungen darum, Art. 42 Abs. 7 EUV im Strategischen Kompass zu operationalisieren, schlussendlich nicht erkennbar weiterverfolgt. (Auf einem anderen Blatt steht, dass die zunächst beabsichtigte Verfahrensregelung zur Anwendung von Art. 42 Abs. 7 EUV aus strategischer Perspektive durchaus kritikwürdig gewesen wäre, weil damit die nicht nur hinsichtlich der – ohnehin nicht eineindeutig bestimmbaren[57] – inhaltlichen Anwendungsvoraussetzungen, sondern auch für die technischen Schritte zur Entscheidungsfindung über

50 Beschluss (GASP) 2017/2315 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten, ABl. L 331 v. 14. Dezember 2017, S. 57.

51 Vgl. insbesondere Beschluss (EU) 2017/971 zur Festlegung der Planungs- und Durchführungsmodalitäten für militärische GSVP-Missionen der EU ohne Exekutivbefugnisse, ABl. L 146 v. 9. Juni 2017, S. 133.

52 Beschluss (GASP) 2021/509 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität, ABl. L 102 v. 24. März 2021, S. 14.

53 Dazu *Stein*, (Fn. 27), insbesondere S. 456 ff.; *ders.*, (Fn. 21), S. 299 f.

54 Zum Stand der Entwicklung von dem 2017 eingerichteten (Fn. 51) Militärischen Planungs- und Durchführungsstab MPCC im EU-Militärstab zu einem strategischen EU-Hauptquartier *v. Kielmansegg* (Fn. 40), Rn. 75. Die ursprünglichen, im Rahmen des „Pralinengipfels" (s.o. Fn. 12) entwickelten Pläne für ein EU-Hauptquartier hat *Stein* kritisch gewürdigt: ESVP und NATO (Fn. 16), S. 243 f.

55 Strategischer Kompaß (Fn. 4), S. 10. Ebenso das Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (Fn. 5), S. 6.

56 Hierzu bereits (anhand der Vorläuferbestimmung im gescheiterten Verfassungsvertrag) *Stein*, in Klein et al. (Fn. 26), S. 400.

57 Hinzu eingehend *Stein* (Fn. 22).



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Anwendung der Beistandsklausel im konkreten Einzelfall[58] erforderliche Ambiguität nicht hätte aufrechterhalten werden können.)

*Zweitens* ergäbe sich allein aus einer Verwirklichung der Verteidigungsunion für keine der nicht-institutionellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der (multinationalen) militärischen Operationsführung eine substantielle Veränderung zum Besseren. Neben die bereits erwähnten und auch hier relevanten Aspekte der völkerrechtlichen (Staaten-) Verantwortlichkeit treten insoweit die Besonderheiten des europäischen Grund- und Menschenrechtsschutzes, insbesondere mit Blick auf das Nebeneinander von Charta der Grundrechte der EU (GrCh) und Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK) unter besonderer Berücksichtigung der Grenzen der Jurisdiktionskompetenzen des EuGH[59] sowie ungeklärte Fragen der Geltung der GrCh in Drittstaaten.[60]

Hierbei gilt nicht nur der Befund, wonach ein EMRK-Beitritt der EU dazu führen würde, „dass die Tätigkeit der Staaten in diesem Bereich [scil.: der GASP/GSVP] von einem weitestgehend von zwingenden rechtlichen Verpflichtungen befreiten Raum in ein neuartiges Umfeld verlagert werden würde“[61] – im Klartext: dass eher mit Einschränkungen der Handlungsfähigkeit zu rechnen wäre. Darüber hinaus kann das unionale Primärrecht ebensowenig die mit der (humanitär-völkerrechtlichen) Konfliktqualifikation eng verbundene Frage nach der Abgrenzung der Geltungsbereiche von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten[62] beantworten. Zudem wird eine Untersuchung der tatsächlichen Veränderungen, die sich aus dem Wandel des Tempos, der Komplexität und auch der Intensität militärischer Operationen unter dem Multi Domain Operations-Paradigma[63] ergeben, sowie ihrer staats- und völkerrechtlichen Implikationen, gefordert sein.

58 Vgl. hierzu das Praxisbeispiel der erstmaligen Inanspruchnahme von Beistand durch Frankreich (oben Fn. 40); das seinerzeitige Verfahren wurde teilweise als unbefriedigend eingeschätzt. Vgl. hierzu nur die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2016 zur Anwendung der Beistandsklausel, ABl. C 11 v. 21. Januar 2018, S. 89, insbesondere Tz. 8 und 9 (u.a. Aufforderung an Rat und Mitgliedstaaten, „einen strategischen Rahmen zu erarbeiten und zu erlassen, der bei der Anwendung von Artikel 42 Absatz 7 EUV der Orientierung dient und in dem ein Zeitplan, eine Überprüfungsklausel sowie Überwachungsmechanismen vorgesehen sind“).

59 Hierzu *Stein*, (Fn. 25), S. 1326 ff.; zuvor bereits – Aspekte vorwegnehmend, die der EuGH später im Gutachten 2/13 zur Herleitung der Unvereinbarkeit des Entwurfs eines Abkommens über den Beitritt der EU zur EMRK mit den Verträgen heranzog – *ders.* (Fn. 25), S. 655, 662 ff.

60 Vgl. dazu *Häußler*, NZWehrr 2020/6, S. 256.

61 *Stein* (Fn. 25), S. 665 f.

62 Zur Geltung der EMRK in bewaffneten Konflikten und zu ihrem Verhältnis zum humanitären Völkerrecht hat sich der EGMR neuerdings ausführlich verhalten. EGMR (Große Kammer), Nr. 8019/16, 43800/14, 28525/20 and 11055/22, *Ukraine and the Netherlands v. Russia,* Urteil v. 9. Juli 2025, Rn. 350 ff. und 425 ff. Gewisse Anhaltspunkte kann man auch dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Ramstein-Verfahren (2 BvR 508/21) entnehmen. Vgl. dazu *Goller/Awara*, NZWehrr 2026/1, S. 16 ff.

63 Vgl. dazu *Häußler*, NZWehrr 2024/6, S. 376 m.w.N. aus dem Bereich der Militär- und Strategiewissenschaft.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Auch einschlägige völkerrechtspolitische Kontroversen vermag das Primärrecht nicht zu entschärfen. Zwar betrifft die im Sekundärrecht feststellbare Tendenz, bestimmte Aspekte der Terrorbekämpfung als Angelegenheit der inneren Sicherheit anzusehen und insoweit den Regeln für die JI-Zusammenarbeit zu unterwerfen,[64] von vornherein nicht die Konfliktqualifikation als solche; aus den dargestellten Gründen[65] kann den Bestimmungen in Art. 67 ff., insbesondere Art. 75 ff. AEUV keine unionale Kompetenz zu rechtserheblichen Beiträgen zu Konfliktqualifikation entnommen werden. Die genannte Tendenz hilft aber auch nicht beim Umgang mit dem Befund, wonach „sich die klassische Unterteilung ‚innere' und ‚äußere' Sicherheit so nicht mehr aufrechterhalten lässt".[66]

*Drittens* vermitteln weder der Begriff „Europäische Verteidigungsunion" noch das rechtliche Instrumentarium der EU – das gilt einerseits gleichermaßen für GSVP, gemeinsame Verteidigungspolitik und gemeinsame Verteidigung (Art. 42 Abs. 2 EUV), andererseits auch für die supranationalen Kompetenznormen – noch die darauf bezogenen europapolitischen Impulse eine Antwort auf die Frage, welche Fähigkeiten im Rahmen der GSVP, gemeinsamen Verteidigungspolitik, gemeinsamen Verteidigung – der Verteidigungsunion – von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden sollen (Art. 42 Abs. 1 EUV), und zu welchem (wie hergeleiteten) Zweck.[67] Der Umstand, dass für diese Zwecksetzung weder im rechtswissenschaftlichen Schrifttum noch in der Vielzahl politischer Dokumente und Verlautbarungen auf den Katalog der Zwecke des auswärtigen Handelns in Art. 20 Abs. 2 EUV rekrutiert wurde, spricht für sich – und dass zu diesem Katalog nicht das Element „Siegfähigkeit im Rahmen der gemeinsamen Verteidigung beziehungsweise im Beistandsfall" gehört, ebenfalls.

Die bereits 1998 für multinationale Verbände gestellte und als für die rechtliche Gestaltung primär identifizierte Frage, „was will ich mit ihnen erreichen,... was sollen sie tun und verantworten, und was nicht"[68] haben die Regelungen des EUV, insbesondere die über die GSVP, folglich offengelassen. Welche Rolle im weiteren Verlauf der Rechtsentwicklung hier (dem Schutz) der „europäischen Gesellschaft" (Art. 2 EUV)[69] zukommen kann, bleibt abzuwarten; der Abstraktionsgrad dieses Begriffs dürfte diesen freilich eher zum Andockpunkt für allgemeinpolitische Herleitungen machen als für solche auf den Gebieten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie der Militärstrategie.

64 Dazu *Stein*, European and German Security Policy and International Terrorism; *ders.*, National Constitutional Policy Reservations with Respect to Internal Policy (beide Fn. 29). In beiden Abhandlungen hat *Stein* sich darauf konzentriert, das jeweilige Unionsrecht zu analysieren; Fragen der Konfliktqualifikation mit Blick auf Terrorkriegführung brauchte er nicht zu erörtern und hat er nicht erörtert.

65 Oben Text bei Fn. 31–34.

66 *Stein* (Fn. 1), S. 205.

67 Vgl. die bereits von *Stein* gestellte primäre Frage für die rechtliche Gestaltung politischer Entscheidungen über multinationale Verbände: „was will ich mit ihnen erreichen, ... was sollen sie tun und verantworten, und was nicht", Rechtsformen (Fn. 27), S. 144.

68 *Stein* (Fn. 27), S. 144.

69 So *v. Bogdandy* in seinem Beitrag zum Gedächtniskolloquium für *Stein* am 14.11.2025.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

*Viertens* kann man mit den Regeln für supranationale Unionspolitiken zwar, wie die Initiativen der jüngsten Vergangenheit[70] zeigen, in erheblichem Umfang Haushaltsmittel mobilisieren, eine Antwort auf die Frage nach der für die EU insgesamt – d.h. unbeschadet der Unterscheidung zwischen intergouvernementalen und supranationalen Politiken – relevanten übergeordneten Zwecksetzung, die GSVP, gemeinsame Verteidigungspolitik oder gemeinsame Verteidigung einschließlich des Beistands im Sinne von Art. 42 Abs. 7 EUV trägt, ergibt sich hieraus aber nicht. Freilich wäre auch verfehlt, in den querschnittlichen Kompetenznormen, auf welche die verteidigungsnahen supranationalen Unionspolitiken gestützt werden, eine verteidigungspolitische Ambition zu suchen. Die Zwecksetzung, die diesen Normen zugrunde liegt, ergibt sich unter Berücksichtigung ihrer systematischen Stellung im AEUV in teleologischer Auslegung; dass ein Binnenmarkt u.a. für Rüstungs- und andere Verteidigungsgüter grundsätzlich geeignet ist, die Effektivität der militärischen Instrumente einer Europäischen Verteidigungsunion zu stärken, liegt auf der Hand.

Bei alledem stellt die inzwischen durch den Europäischen Rat anerkannte und von der Kommission aufgegriffene Notwendigkeit einer Orientierung der industrie- und forschungspolitischen Aktivitäten an den NATO-Fähigkeitszielen sicher, dass zumindest ein Teil der zentralen Frage – nämlich, welche Fähigkeiten zur Verfügung stehen sollen – anhand einer zwar nicht genuin unional, aber gleichwohl gemeineuropäisch akzeptierten Bedrohungsanalyse beantwortet wird.

## C. Fazit: Erreichbarkeit einer Europäischen Verteidigungsunion

Den ersten Teil der Ausgangsfrage, ob nämlich die Europäische Union auf dem Weg zur Verteidigungsunion ist, kann man nach alledem getrost bejahen: der politische Wille ist grundsätzlich dokumentiert, die grundsätzliche Machbarkeit systemimmanent innerhalb des unionsrechtlichen Rahmens darf als erwiesen gelten. Schwieriger fällt die Antwort auf den zweiten Teil der Ausgangsfrage, nämlich danach, wo sie sich auf diesem Weg befindet. Denn wenn man im Einklang mit den hier vorgestellten Einblicken das die relevanten primärrechtlichen Bestimmungen tragende Regelungsmotiv darin sieht, den bis zum Vertrag von Lissabon erreichten Status Quo zu konsolidieren und seine schrittweise Weiterentwicklung zu ermöglichen, dann erzeugt das darin – wie dargestellt – implizit enthaltene Zielbild einer ohne Termin- oder Fristsetzung evolutionär zu erreichenden Verteidigungsunion keinen allzu spürbaren rechtlichen Veränderungsimpuls, geschweige denn Veränderungsdruck.

Das ausgehend von den dargestellten Elementen einer Inhaltsbestimmung des Begriffs Verteidigungsunion aufgezeigte Potential der GSVP im Bereich des Integrierten Krisenmanagements ist weitgehend ausgeschöpft; indessen ist angesichts der er-

70 Zuletzt insbesondere das Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (Fn. 5), der Plan „ReArm Europe“ und das Omnibus-Vereinfachungspaket zur Verteidigungsbereitschaft.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

heblichen Veränderungen der geopolitischen Gesamtlage Europas einschließlich der EU jedenfalls nunmehr schwerlich bestreitbar, dass damit die Verteidigungsunion nicht verwirklicht ist. Dem aus der Lageentwicklung (spätestens) seit dem 24. Februar 2022 erwachsenen praktischen Veränderungsimpuls oder Veränderungsdruck – die Auswahl zwischen beidem sei politischer Bewertung anheimgestellt – kann sich die EU sowohl mit ihrem intergouvernementalen als auch mit ihrem supranationalen Instrumentarium stellen. Bisher scheint sie ihren Schwerpunkt eher in der Peripherie der eigentlichen Verteidigungspolitik gelegt zu haben: nämlich darauf, die Entscheidungen der Mitgliedstaaten über Fähigkeiten und Operationen mit forschungs-, industrie- und binnenmarktpolitischen Impulsen (und entsprechenden Haushaltsmitteln) zu hinterlegen.

## I. Integriertes Krisenmanagement ist keine Verteidigungsunion

Zur Optimierung des Integrierten Krisenmanagements hat die EU nahezu das gesamte Spektrum ihrer Handlungsmöglichkeiten vom Headline Goal[71] bis hin zur PESCO genutzt. Eine Verteidigungsunion ist sie darüber weder geworden noch hat sie eine solche dadurch verwirklicht.

Ursprünglicher Schwerpunkt der GSVP, das verkörpern in militärischer Hinsicht vor allem die anfänglichen Petersberg-Aufgaben, ist das Integrierte Krisenmanagement. Dies bezeugt nicht nur der Rechtstext, sondern auch die unionale Praxis sowohl in politischer als auch operativer Hinsicht. Und schließlich entspricht dies auch dem Zeitgeist jener Phase zwischen Kaltem Krieg und endgültiger Rückkehr der Geopolitik am 24. Februar 2022. Aus dem unionalen Primärrecht ergab und ergibt sich bei alledem freilich weder eine Tendenz innerhalb des Spektrums zwischen humanitärer Hilfe durch Streitkräfte, Stabilisierungseinsätzen und militärisch umgesetzter Machtprojektion[72] – die erweiterten Petersberg-Aufgaben (Art. 43 Abs. 1 EUV) schließen nichts hiervon aus – noch eine vorrangige oder gar exklusive Orientierung nach Westen (transatlantisch), Süden (v.a. Naher Osten und Nordafrika), Norden (Arktis) oder Osten (v.a. Bedrohung durch Rußland), und auch kein Ausschluss über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichender geopolitisch relevanter Beziehungen – insbesondere mit Indien, den vier großen indopazifischen Demokratien (Japan, Korea, Australien und Neuseeland) sowie der Volksrepublik China und Taiwan – jenseits der traditionell zum auswärtigen Handeln der EU gehörenden Außenhandels- und Entwicklungspolitik (Art. 206 f., 208 ff. AEUV).

Insbesondere in den 2010er Jahren wurden auf dem Gebiet des Integrierten Krisenmanagements wesentliche Schritte zur Umsetzung des im Lissabon-Vertrag konkretisierten politischen Programms absolviert. Diese Schritte können durchaus den Weg zu einer Europäischen Verteidigungsunion bereiten. Zudem hat Deutschland während seiner EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2020 mit der Initiative, die den Strategischen Kompaß hervorbrachte, einen wesentlichen Beitrag zum politischen

71 Dazu *Stein*, in: Reiter (Fn. 26), S. 56 f., 70 ff.; *ders.* (Fn. 16), S. 241 f.
72 Den Begriff der Machtprojektion verwendet ausdrücklich *Stein* (Fn. 16), S. 232.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Überbau dieser Verteidigungsunion geleistet. Zum Abschluß der so begonnenen politischen Prozesse kam es aber einstweilen nicht. Einerseits war (und ist) insbesondere das Gestaltungspotential des Art. 44 EUV und neben der PESCO denkbarer verstärkter Zusammenarbeit (Art. 20 EUV) noch nicht gehoben: der Unklarheiten in Bereichen wie der (Staaten-) Verantwortlichkeit sowie der Allokation militärischer Ressourcen und damit möglicherweise verbundener Verdrängungseffekte wegen, auch angesichts der politischen und geographischen Schwerpunktsetzungen der einzelnen Mitgliedstaaten, vor allem aber wegen der grundlegenden Lageänderung, die sich aufgrund der räumlichen wie intensitätsbezogenen Entgrenzung von Rußlands seit 2014 gegen die Ukraine gerichteter Kriegführung eingestellt hat. Andererseits steht ein „harter" Test der Beistandsklausel des Art. 42 Abs. 7 EUV unverändert aus, denn die Inanspruchnahme durch Frankreich betraf Aktionen nichtstaatlicher Gewaltakteure, nicht einen internationalen bewaffneten Konflikt.

Infolgedessen läßt sich für die durch das Integrierte Krisenmanagement geprägte Phase letzten Endes nur eine Gleichzeitigkeit gegenläufiger Trends konstatieren: Zwar wurde, wie gezeigt, das Handeln im Unionsrahmen – unter Aussparung des „scharfen Endes" – deutlich effektiver, gleichwohl haben die EU-Mitgliedstaaten die – zudem primärrechtlich anerkannten – Unterschiede zwischen ihren verteidigungspolitischen Ansätzen überwiegend fortgeschrieben, wenn nicht sogar – wie mit dem regelrechten Betreiben des gezielt gegen die Nukleare Teilhabe im NATO-Rahmen gerichteten Atomwaffenverbotsvertrags – vergrößert.

Darüber hinaus wurden trotz sichtbarer Fortschritte viele der schon seit langem identifizierten Fähigkeitsdefizite – wohl entgegen Art. 42 Abs. 3 EUV („Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.") – trotz Fähigkeitenentwicklungsplan (Capability Development Plan – CDP), Koordinierter Jährlicher Überprüfung der Verteidigung (Coordinated Annual Review on Defence – CARD) und PESCO nicht behoben. Hinzu kommt höchstwahrscheinlich, dass manche mit Blick auf die Beistandsverpflichtung aus Art. 42 Abs. 7 EUV viel schwerer wiegende Fähigkeitslücken derzeit aus politischen Gründen nicht identifiziert, ja möglicherweise gar nicht erst identifizierbar sind – und dies nicht nur im Bereich insbesondere der taktischen, aber unter dem Gesichtspunkt der vielbeschworenen „strategischen Autonomie" der EU auch der strategischen Nuklearwaffen.

Schließlich wurde im Rahmen der GSVP zu keiner Zeit der Elefant im Raum – das Verhältnis zwischen EU und NATO, also eines der besonders prägenden politischen Probleme, das mit den Bestimmungen über die GSVP und ihre Vorläufer geregelt werden sollte – besänftigt. (Erfolge in der Zusammenarbeit auf Arbeitsebene ändern hieran ebensowenig wie die Gemeinsamen Erklärungen.[73]) Die Charakterisierung der GSVP als integraler Bestandteil der GASP (Art. 42 Abs. 1 EUV) wurde

73 Zuletzt: Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen der NATO und der EU vom 10. Januar 2023, abrufbar unter: https://nato.diplo.de/nato-de/01-natostatements/2572700-2572700 (14. April 2026) (Original abrufbar unter: https://www.nato.int/en/about-us/official-texts-and-resources/official-texts/2023/01/10/joint-declaration-on-eu-nato-cooperation (14. April 2026)).



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

von vielen außenpolitischen Akteuren als Unterordnung der Verteidigungs- unter die Außenpolitik mißverstanden und hat sich – möglicherweise genau deswegen – nicht als den auf Gleichberechtigung dieser Politikbereiche hin optimierten Strukturen und Verfahren der NATO überlegen erwiesen.

Nach alledem stehen in der Bilanz der intergouvernementalen Beiträge auf dem Weg zur Europäischen Verteidigungsunion neben unbestreitbaren Fortschritten also einige „unerledigte Hausaufgaben". Möglichkeiten, diese innerhalb des institutionellen Rahmens der EU anzupacken, bietet das geltende Primärrecht durchaus – und sei es nur, bspw. im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit gemäß Art. 20 EUV i.V.m. Art. 329 Abs. 2, 331 Abs. 2, 333 Abs. 3 AEUV mit Blick auf die Nuklearpolitik. (Wegen Art. 327 und 332 AEUV bräuchten die Mitgliedstaaten, die Parteien des Atomwaffenverbotsvertrags sind, einen Verstoß gegen ihre diesbezüglichen Verpflichtungen nicht zu besorgen, denn bei der Einrichtung der verstärkten Zusammenarbeit könnten sie sich konstruktiv enthalten und bräuchten deren Kosten nicht mitzutragen.) Eine unionsrechtliche Pflicht dazu, mögliche konzeptionelle Lücken der Verteidigungsunion im intergouvernementalen Bereich zu schließen, besteht bei alledem nicht; dabei müßte die Frage, ob derartige Lücken bestehen, ohnehin zunächst politisch beantwortet werden.

## II. Noch einmal: Intergouvernementale und supranationale Unionspolitiken

Mit Blick auf ihre supranationalen Politiken geht jedenfalls die Kommission – in ihrem Weißbuch[74] – von einer politischen Bewertung aus, wonach die EU auf dem Weg zur Verteidigungsunion weitere Schritte zu gehen hat. Dem entspricht in der Praxis der EU seit dem 24. Februar 2022, dass das Maß der interpretatorischen Kreativität mit Blick auf die supranationalen Politiken deutlich stärker ausgeprägt ist als hinsichtlich der GSVP. Ob man hierin, bezogen auf den Begriff der Europäischen Verteidigungsunion, Anzeichen einer Akzentverschiebung vom Intergouvernementalen zum Supranationalen sehen möchte, dürfte vom Standpunkt des Betrachters abhängen. Unionsrechtlich zwingend wäre eine derartige Akzentverschiebung keineswegs, ausgeschlossen ist sie aber auch nicht.

Dieser im Bereich des supranationalen Handelns seit dem 24. Februar 2022 feststellbare Pragmatismus steht demjenigen im intergouvernementalen Bereich vor besagtem Wendepunkt in nichts nach. Zudem hat die EU seither bestimmte GSVP-Instrumente, vor allem die Europäische Friedensfazilität, parallel und komplementär zu den neuen supranationalen Initiativen erheblich dynamisiert. Ob sich hieraus dauerhafte Trends ergeben, die sich auf die Charakteristika einer Europäischen Verteidigungsunion auswirken, läßt sich eingedenk der – wie dargestellt – begrenzten politischen Quellenlage aber noch nicht mit hinreichender Sicherheit einschätzen. Gleichwohl lohnt angesichts des Bedeutungsgewinns der supranationalen Politiken für die Ausgestaltung des Wegs zur Europäischen Verteidigungsunion ein summarischer Blick auf die dafür relevanten Bestimmungen

74 Siehe oben Fn. 5.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

des unionalen Primärrechts. Dies betrifft einerseits die hinter den jeweils relevanten Kompetenznormen stehenden Integrationsprogramme, andererseits die rechtliche Ausgestaltung der Schnittstelle.

Hinsichtlich der mit den jeweiligen Politiken verfolgten (sektoralen) Integrationsprogramme – im Sinne der Begriffsbildung des Bundesverfassungsgerichts – besteht trotz der gemeinsamen Ausgangsbasis, dem Ziel einer immer engeren Union (Art. 1 EUV), ein methodischer Unterschied zwischen den intergouvernementalen und den supranationalen Politiken. Der supranationale Binnenmarkt – der „Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist" (Art. 26 Abs. 2 AEUV) – kann nämlich, aber nur gemäß den Bestimmungen der Verträge (!), auch Waren, Dienstleistungen und Kapital mit Verteidigungsbezug bzw. Verteidigungsrelevanz umfassen. Soweit industrie- und forschungspolitische Aktivitäten mit Verteidigungsbezug zur Verwirklichung bzw. zum Funktionieren des Binnenmarkts (Art. 26 Abs. 1 AEUV) beitragen, unterliegen auch sie dieser Finalität (arg. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 EUV). Hier kann im Einzelfall eine Konkurrenz von supranationalen und intergouvernementalen Politikimpulsen entstehen. Allerdings enthalten die Bestimmungen über die GSVP – neben Selbstverpflichtungen der Mitgliedstaaten wie denjenigen zur Verbesserung ihrer militärischen Fähigkeiten (Art. 42 Abs. 3 EUV) und im Rahmen der PESCO (Art. 42 Abs. 6, 46 EUV) – eher Möglichkeiten zu gemeinsamem Handeln als eine Pflicht, unional zu handeln; die relevanten Kompetenzen der EU-Organe zielen auf die Unterstützung des gemeinsamen Handelns der Mitgliedstaaten, ohne dass unionalen Aktivitäten ein irgendwie gearteter rechtlicher Vorrang zukommen könnte.

Hieraus folgt zugleich, dass es im Bereich der GSVP keine auf ein rechtsverbindlich festgelegtes Ziel weisende Finalität gibt. Selbst die gemeinsame Verteidigung i.S.v. Art. 42 Abs. 2 EUV wäre nicht in einer supranationalen Weise „gemeinsam";[75] hieran ändert sich auch dann nichts, wenn man sie als vom höchsten Abstraktionsgrad der Finalität – „immer engere Union" – erfasst ansieht. Bereits hieraus folgt, dass eine Europäische Verteidigungsunion innerhalb des politischen, rechtlichen und institutionellen Rahmens der EU kein (rein) supranationales Konstrukt sein kann.

Eingedenk der dargestellten Unterschiede und angesichts der je nach Auslegung denkbaren Überlappungen insbesondere der Bestimmungen über Binnenmarkt sowie Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt des AEUV einerseits sowie der fähigkeits- und rüstungsbezogenen Bestimmungen des EUV andererseits bietet sich folglich einiges Potential für Fragen der Kompetenzabgrenzung. Insoweit sollte außer der Überlegung, ob und ggf. wie eine Anknüpfung an die hierfür

75 Im Ergebnis ebenso *v. Kielmansegg* (Fn. 40), Rn. 21.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

entwickelte Titandioxid-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs[76] vor dem Hintergrund von Art. 4 Abs. 2 EUV überhaupt tunlich wäre, auch die konkrete Ausgestaltung der primärrechtlichen Mechanik für die Kohärenz der Unionspolitiken beachtet werden. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die bedeutendste Schnittstellennorm zwischen intergouvernementalen und supranationalen Politiken mit Verteidigungsbezug in Art. 21 Abs. 3 EUV zu sehen sein dürfte.

Art. 4 Abs. 2 EUV ermöglicht sowohl eine Abgrenzung der kompetenziellen Sphären von EU und Mitgliedstaaten, wobei im Bereich der außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Kompetenzsphäre der Mitgliedstaaten durch GASP und GSVP ein Raum für dauerhaft institutionalisiertes gemeinsames Handeln ohne Übertragung von Hoheitsrechten geschaffen wurde, als auch die Herstellung praktischer Konkordanz zwischen souveränen verteidigungspolitischen Entscheidungen der Mitgliedstaaten und deren Umsetzung beeinflussenden supranationalen Politikimpulsen.[77] Hervorhebung verdient insoweit, dass Art. 4 Abs. 2 EUV jedenfalls für die Bereiche der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik falsch verstanden würde, wenn man seinen Regelungsgehalt darin sähe, eine – rechtstechnische – Ausnahme[78] von der Supranationalität festzulegen und insoweit eine unveränderte Anknüpfung an die Tradition der Titandioxid-Rechtsprechung zu ermöglichen. Die von Art. 4 Abs. 2 EUV geforderte Achtung der EU für „die jeweilige nationale Identität [der Mitgliedstaaten], die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt", schuldet auch der Europäische Gerichtshof, der infolgedessen gehalten ist, diese Achtung durchgängig in seiner Rechtsprechung demonstrieren. Das bedeutet – abgesehen von der Unvertretbarkeit willkürlicher Auslegung unionsrechtlicher Normen[79] – einerseits Beachtung sowohl der Grenzen

76 EuGH, Rs. C-300/89, *Titandioxid*, Urteil v. 11. Juni 1991, ECLI:EU:C:1991:244, Rn. 21 ff. zur Abgrenzung des Geltungsbereichs tatbestandlich überlappender Kompetenznormen. Eine dem Argumentationsgang nach gleiche Rechtsprechung wurde später für die Abgrenzung zwischen GASP/GSVP und supranationalen Politiken entwickelt (EuGH, Rs. C-91/05, *Bekämpfung der Verbreitung von leichten Waffen und Kleinwaffen*, Urteil v. 20. Mai 2008, ECLI:EU:C:2008:288, Rn. 76 f.); das für die Abgrenzung der Kompetenznormen maßgebliche Kriterium der Rolle des Europäischen Parlaments wurde später ausdrücklich aus der Titandioxid-Rechtsprechung auf diejenige zur Abgrenzung zwischen GASP/GSVP und supranationalen Politiken übertragen (insbesondere EuGH, Rs. C-263/14, *EU-Tansania-Abkommen (Pirateriebekämpfung)*, Urteil v. 14. Juni 2016, ECLI:EU:C:2016:435, Rn. 42 ff. und 68 ff.).

77 Der EuGH hat hierzu mit Blick auf die Geltung der EU-Arbeitszeitrichtlinie für Tätigkeiten bei den Streitkräften einen ersten Ansatz entwickelt. Siehe EuGH, Rs. C-742/19, *EU-Arbeitszeitrichtlinie*, Urteil v. 15. Juli 2021, ECLI:EU:C:2021:597 und dazu *Häußler*, in: v. Kielmannsegg et al. (Hrsg.), § 25 Handbuch Recht der Streikkräfte, Rn. 142 f.

78 Hierzu tendiert aber der EuGH, vgl. bspw. Rs. C-742/19, *EU-Arbeitszeitrichtlinie*, Urteil v. 15. Juli 2021, ECLI:EU:C:2021:597, Rn. 46 – wenngleich ohne ausdrückliche Bezeichnung des Art. 4 Abs. 2 EUV als Ausnahmevorschrift, sondern mit Beschränkung auf die Darstellung der Wirkungen dieser Norm (ähnlich auch a.a.O., Rn. 34, 51, 77 und 80).

79 BVerfG, Urteil v. 5. Mai 2020 – 2 BvR 859/15 et al. – Rn. 112 f.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

seiner Jurisdiktionskompetenzen[80] als auch der Übertragung von Hoheitsrechten,[81] andererseits Zurückhaltung bei der Auslegung der einzelnen kompetenzbegründenden Normen des unionalen Primärrechts einschließlich ihrer Abgrenzung untereinander[82] – d.h. die Wahrung der Verhältnismäßigkeit auch mit Blick auf die tatsächlichen Wirkungen der Nutzung solcher Normen im Einzelfall.[83] So, wie die Kommission in den Bereichen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik nicht Motor der Integration ist, kann dem EuGH daher insoweit nicht die sonst ausgeübte Rolle als Hilfsmotor zufallen.[84]

Art. 21 Abs. 3 EUV setzt den konkreten Rahmen für die Herstellung der Kohärenz aller Unionspolitiken und regelt die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßgaben für das Zusammenwirken der Unionsorgane bei der Nutzung ihrer jeweiligen Kompetenzen. Hier könnte man vielleicht noch versucht sein, die Abfolge – „Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen [des] auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und [den] übrigen Politikbereichen" – lediglich als nicht normativ geprägte Aufzählung anzusehen. Der weitere Regelungskontext zeigt aber, dass diese Abfolge durchaus normativ konstruiert ist. Den Ausgangspunkt für die „Kohärenzerzeugung" bilden Festlegungen (Art. 15 Abs. 1 EUV: Impulse, allgemeine politische Zielvorstellungen und Prioritäten) des Europäischen Rats über die strategischen Interessen und Ziele der EU, die sich auf die GASP/GSVP und andere Bereich des auswärtigen Handelns erstrecken (Art. 22 Abs. 1 EUV), wobei die ge-

80 Unklar ist das Verhältnis des EuGH zu den Grenzen seiner Jurisdiktionskompetenz möglicherweise im Gutachten 2/13 vom 18. Dezember 2014 zum EMRK-Beitritt. Man kann in der Andeutung des EuGH, „die Tragweite der Beschränkungen seiner Zuständigkeit, die sich für den Bereich der GASP aus den genannten [primärrechtlichen] Bestimmungen ergeben, (…) präzisieren" zu wollen (Rn. 251), jedenfalls im Verein mit der Kritik daran, dass dieser Beschränkung seiner Jurisdiktionskompetenz im Fall eines EMRK-Beitritts darauf hinausliefe, „die gerichtliche Kontrolle der genannten Handlungen, Aktionen oder Unterlassungen der Union, wenn auch beschränkt auf die Beachtung der durch die EMRK gewährleisteten Rechte, ausschließlich einem unionsexternen Organ anzuvertrauen" (Rn. 255), nicht nur eine Missfallenbekundung sehen. Über die Missfallensbekundung hinausgehend schafft der EuGH hier nämlich ein rechtspolitisches Dilemma, weil er im Ergebnis als Voraussetzung für den EMRK-Beitritt fordert, für alle diejenigen Fälle eine Zuständigkeit zu bekommen, für welche der EGMR seinerseits eine Zuständigkeit hätte – was sich realistischerweise nur durch teilweise oder vollständige Änderung von Art. 24 Abs. 1 Uabs. 2, Art. 40 EUV und Art. 275 Abs. 2 AEUV – also einer Beseitigung der von den Mitgliedstaaten als Herren der Verträge festgelegten Grenzen der Jurisdiktionskompetenz – verwirklichen ließe.

81 Vgl. BVerfG, Urteil v. 5. Mai 2020 – 2 BvR 859/15 et al., Rn. 114 f.

82 Zur hierauf bezogenen Schnittstellenfunktion des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung BVerfG, Urteil v. 5. Mai 2020 – 2 BvR 859/15 et al., Rn. 142.

83 Dazu BVerfG, Urteil v. 5. Mai 2020 – 2 BvR 859/15 et al., Rn. 119 und 123 ff. unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 EUV.

84 Ähnlich *Stein* (Fn. 25), S. 657 f. Man könnte weitergehend sogar überlegen, ob das BVerfG in seinem Urteil v. 5. Mai 2020 – 2 BvR 859/15 et al. die Titandioxid-Rechtsprechung des EuGH (vgl. oben Text bei und Fn. 74) zumindest teilweise eingehegt hat, nämlich soweit sie auch auf die Kompetenzabgrenzungsregeln des EUV – mit nachteiligen Wirkungen für die effektive Wahrung des Bestands der Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten – erstreckt wurde. Dies zu untersuchen, würde indes den Umfang des vorliegenden Beitrags sprengen.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nauen Methoden in Art. 25 EUV festgelegt sind und das Verfahren – Beschlüsse des Europäischen Rats über Ziele und allgemeine Leitlinien (Art 26 Abs. 1 EUV) und ausgestaltende Beschlüsse des Rats (Art. 26 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29, 43 Abs. 2 EUV), Durchführung durch den Hohen Vertreter und die Mitgliedstaaten (Art. 26 Abs. 3, 27 Abs. 2, 28 Abs. 2 bis 5, 32, 34, 35, 43 Abs. 1, 44, 45, 46 EUV) – sowie andere relevante Aspekte (z.B. Quorum, unionale Vertragsschlußkompetenz) detailliert geregelt sind. Angesichts der Detailtiefe und -genauigkeit dieser Regelungen ist davon auszugehen, dass auch ausdrücklich festgeschrieben worden wäre, wenn das Kohärenzerfordernis eine Orientierung des auswärtigen Handelns an den übrigen Politikbereichen sowie innerhalb des auswärtigen Handelns eine Orientierung von GASP und GSVP an dessen supranationalen Elementen gefordert wäre. Infolgedessen gilt bereits aus systematischen Erwägungen der Umkehrschluß, der sich auch bei teleologischer Auslegung – zumal unter Berücksichtigung der Betonung des kooperativen Charakters der GASP/GSVP (z.B. Art 26 Abs. 3 Uabs. 2 EUV) – nicht vermeiden lässt.

## D. Fazit

Man kann, das zeigt die vorstehende Auseinandersetzung mit den wichtigsten der für die Verteidigungsunion relevanten Regeln in EUV und AEUV, unbeschadet der (unbeantwortet gebliebenen) Frage nach der genauen Eigenart von GSVP, gemeinsamer Verteidigungspolitik oder gemeinsamer Verteidigung einschließlich des Beistands im Sinne von Art. 42 Abs. 7 EUV durchaus konstatieren, dass die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen es nicht nur nicht verhindern, sondern durchaus nahelegen, innerhalb des politischen, rechtlichen und institutionellen Rahmens der EU eine Verteidigungsunion zu etablieren. Allerdings, das lässt sich anhand des bisher zurückgelegten Wegs zu dieser Verteidigungsunion feststellen, werden entsprechende Bemühungen nur bei sachgerechtem Erwartungsmanagement zum – noch präziser zu konturierenden – Ziel führen. Zu diesem Erwartungsmanagement gehört, anzuerkennen, dass das Unionsrecht einen zwar komplizierten, bei gutem Willen aller beteiligten Akteure aber dennoch handhabbaren Rahmen setzt, innerhalb dessen sich eine Verteidigungsunion verwirklichen lässt: wenn der Europäische Rat dies zum Inhalt seiner Festlegungen über die strategischen Interessen und Ziele der EU macht und die sich daraus ergebenden politischen und rechtlichen (d.h. durch unionale Rechtsetzung mit und ohne Gesetzgebungscharakter zu verwirklichenden) Erfordernisse an die Kohärenzerzeugung von allen Unionsorganen (Art. 13 Abs. 1 EUV) loyal (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 EUV) und unter nicht nur deklaratorischer Achtung der nationalen Identität und Souveränität der Mitgliedstaaten umgesetzt werden.



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

**Bibliographie**

GOLLER, CHRISTOPH; AWARA, NADIM, *Das Ramstein-Urteil des BVerfG: Extraterritoriale Schutzpflichten mit Hürden und Offenheit für bewaffnete Drohneneinsätze – Karlsruher Leitplanken für die Drohnenkriegführung*, Neue Zeitschrift für Wehrrecht, 2026, Jg. 68(1), S. 16–28

HÄUßLER, ULF, *Buchbesprechung: Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Jürgen Meyer & Sven Hölscheidt (Hrsg.)*, Neue Zeitschrift für Wehrrecht, 2020, Jg. 62(6), S. 256–261

HÄUßLER, ULF, *Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland zur Stationierung weitreichender Waffensysteme in Deutschland vom 10.7.2024*, Neue Zeitschrift für Wehrrecht, 2024, Jg. 66(6), S. 376–385.

HÄUßLER, ULF, *§ 25 „Internationale Rüstungskooperation",* in: Graf von Kielmansegg, Sebastian et al. (Hrsg.), Handbuch Recht der Streitkräfte, 1. Auflage, München, 2025, S. 721–758

KIELMANNSEGG, SEBASTIAN GRAF VON, *§ 14 „Einbindung in die Europäische Union"*, in: Graf von Kielmansegg, Sebastian et al. (Hrsg), Handbuch Recht der Streitkräfte, 1. Auflage, München, 2025, S. 317–346

SCHMIDT-RADEFELDT, ROMAN, *§ 17 „Die materiellrechtliche Zulässigkeit von Inlandseinsätzen der Bundeswehr"*, in: Graf von Kielmansegg, Sebastian et al. (Hrsg), Handbuch Recht der Streitkräfte, 1. Auflage, München, 2025, S. 387–403

SCHMIDT-RADEFELDT, ROMAN, *§ 20 „Im Einsatz anwendbares Recht"*, in: Graf von Kielmansegg, Sebastian et al. (Hrsg), Handbuch Recht der Streitkräfte, 1. Auflage, München, 2025, S. 465–544

STEIN, TORSTEN, *Rechtsformen multinationaler Verbände*, Neue Zeitschrift für Wehrrecht, 1998, Jg. 40(4), S. 143–151

STEIN, TORSTEN, *Coalition Warfare and Differing Legal Obligations of Coalition Members Under International Humanitarian Law*, in: Wall, Andru E. (Hrsg.), Legal and Ethical Lessons of NATO's Kosovo Campaign, International Law Studies, 2002, Vol. 78, S. 315–337

STEIN, TORSTEN, *Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Realität oder Chimäre?,* in: Reiter, Erich, (Hrsg.), Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik, Bd. 2, Hamburg, 2002, S. 55–73

STEIN, TORSTEN, *Zur International-strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Befehlshabers einer multi-nationalen Streitmacht*, in: Frowein, Jochen Abr. et al. (Hrsg.), Verhandeln für den Frieden – Negotiating for Peace: Liber amicorum Tono Eitel, Berlin, 2003, S. 449–462

STEIN, TORSTEN, *ESVP und NATO – Abhängigkeit oder Autonomie?,* in: Meier-Walser, Reinhard C., Gemeinsam sicher?, 2004, S. 231–248



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

STEIN, TORSTEN, *Schlussbemerkung: zur Zukunft der Staatsaufgabe „(Äußere) Sicherheit“,* in: Calliess, Christian (Hrsg.), Äußere Sicherheit im Wandel – Neue Herausforderungen an eine alte Staatsaufgabe, 1. Auflage, Baden-Baden, 2005, S. 205–211

STEIN, TORSTEN, *Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach der geplanten EU-Verfassung – nur virtuell?,* in: Hofmann, Rainer; Zimmermann, Andreas; Heinz, Ursula E. (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa – Die Rechtsordnung der Europäischen Union unter dem Verfassungsvertrag, Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales recht and der Universität Kiel, Band 154, 2005, S. 179–197

STEIN, TOPRSTEN, *European and German Security Policy and International Terrorism*, in: McK. Sparks, Thomas; Sulmasy, Glenn M. (Hrsg.), International Law Challenges: Homeland Security and Combating Terrorism, International Law Studies, 2006, Vol. 81, S. 31–51

STEIN, TORSTEN, *Collateral Damage, Proportionality and Individual International Criminal Responsibility*, in: Heintschel v. Heinegg, Wolff; Epping, Volker (Hrsg.), International Humanitarian Law Facing New Challenges, Symposium in Honour of Knut Ipsen, Berlin/Heidelberg/New York, 2007, S. 157–161

STEIN, TORSTEN, *Militärische Operationen der Europäischen Union*, in: Klein, Eckart et al. (Hrsg.), Rechtsstaatliche Ordnung Europas: Gedächtnisschrift für Albert Bleckmann, Köln, 1. Auflage, 2007, S. 389–401

STEIN, TORSTEN, *Centralized or Decentralized Enforcement of International Law?,* in: Koufa, Kalliopi (Hrsg.), International Law Enforcement – New Tendencies, Athen, 2010, S. 109–162

STEIN, TORSTEN, *The Relations between EU Law and International Law,* in: de Castro, Paulo Nelas (Hrsg.), The European Union at 50: Assessing the Past, Looking Ahead, Macau, 2010, S. 293–303

STEIN, TORSTEN, *International Law and International Cooperation and Integration in the German Basic Law*, in: Bröhmer, Jürgen (Hrsg.), The German Constitution turns 60: Basic Law and Commonwealth Constitution, German and Australian perspectives, Berlin, 2011, S. 89–101

STEIN, TORSTEN, *Wann ist es Krieg?,* in: Wittinger, Michaela; Wendt, Rudolf; Ress, Georg (Hrsg.), Verfassung – Völkerrecht – Kulturgüterschutz, Festschrift für Wiefried Fiedler, Berlin, 2011 S. 691–703

STEIN, TORSTEN, *Der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK im Hinblick auf mögliche Konsequenzen für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik*, in: Breuer, Marken et al. (Hrsg.), Der Staat im Recht, Festschrift für Eckart Klein, Berlin, 2013, S. 655–669



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

STEIN, TORSTEN, *National Constitutional Policy Reservations with Respect to Internal Policy*, in: Giegerich, Thomas (Hrsg.), The EU between "an ever closer union" and inalienable policy domains of Member States, Baden-Baden, 2014, S. 201–246

STEIN, TORSTEN, „In Vielfalt geeint" im Europäischen Grundrechtsschutz?, in: Jochum, Heike et al. (Hrsg.), Freiheit, Gleichheit, Eigentum – öffentliche Finanzen und Abgaben, Festschrift für Rudolf Wendt, Berlin, 2015, S. 1313–1330

SCHEIDT, SOPHIE, *Zur Rechtsprechung: Unterrichtungspflichten der Bundesregierung im Rahmen der GASP und GSVP,* Neue Zeitschrift für Wehrrecht, 2023, Jg. 65(4), S. 200–212

© Ulf Häußler



https://doi.org/10.5771/1435-439X-2026-2-201 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY